

BGer 1P.654/2002 vom 31. März 2003

Bundesgericht, 2003-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.654_2002

FR: TF 1P.654/2002 du 31 mars 2003

IT: TF 1P.654/2002 del 31 marzo 2003

Regeste

Verfahren

Erwägungen

E. 1

Beim angefochtenen Entscheid des Obergerichtes handelt es sich um einen letztinstanzlichen kantonalen Endentscheid (Art. 86 Abs. 1 OG). Der Beschwerdeführer ist durch die strafrechtliche Verurteilung in seinen rechtlich geschützten Interessen berührt (Art. 88 OG), weshalb er befugt ist, die Verletzung verfassungsmässiger Rechte zu rügen. Die staatsrechtliche Beschwerde ermöglicht indessen keine Fortsetzung des kantonalen Verfahrens. Das Bundesgericht prüft in diesem Verfahren nur in der Beschwerdeschrift erhobene, detailliert begründete und soweit möglich belegte Rügen. Der Beschwerdeführer muss den wesentlichen Sachverhalt darlegen, die als verletzt gerügten Verfassungsbestimmungen nennen und überdies dartun, inwiefern diese verletzt sein sollen (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG ; BGE 127 I 38 E. 3c ; 125 I 492 E. 1b ; 122 I 70 E. 1c). Die Beschwerde erschöpft sich weitestgehend in appellatorischer Kritik am angefochtenen Entscheid. Soweit im Folgenden auf Ausführungen in der Beschwerdeschrift nicht eingegangen wird, genügen sie den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht.

E. 2

Der Beschwerdeführer wirft dem Obergericht vor, die Beweise willkürlich zu seinen Lasten gewürdigt und den Grundsatz "in dubio pro reo" in seiner Funktion als Beweiswürdigungsregel verletzt zu haben.

E. 2.1

Bei der Beweiswürdigung geht der Schutz der aus der Unschuldsvermutung von Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK abgeleiteten Rechtsregel "in dubio pro reo" nicht über das Willkürverbot von Art. 9 BV hinaus. Zu prüfen ist daher im Folgenden, ob das Obergericht die Beweise willkürlich zu Lasten des Beschwerdeführers würdigte.

E. 2.2

Willkürlich handelt ein Gericht, wenn es seinem Entscheid Tatsachenfeststellungen zugrunde legt, die mit den Akten in klarem Widerspruch stehen. Im Bereich der Beweiswürdigung besitzt der Richter einen weiten Ermessensspielraum. Das Bundesgericht greift im Rahmen einer staatsrechtlichen Beschwerde nur ein, wenn die Beweiswürdigung offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht oder auf einem offenkundigen Versehen beruht (BGE 124 I 208 E. 4a; 117 Ia 13 E. 2c; 18 E. 3c, je mit Hinweisen).

E. 3.1

Das Obergericht geht im angefochtenen Entscheid davon aus, der Beschwerdeführer habe sich von A._____ wiederholt zum Essen einladen und in dessen Nachtlokal Getränke offerieren lassen und ihn als Gegenleistung von einer bevorstehenden Razzia gewarnt. "Der Beschuldigte bestreitet jegliche Vereinbarung mit A._____, wonach er diesen informieren sollte, sobald eine Kontrolle anstand. Er räumt indes ein, dass ihn A._____ nach einer früheren Razzia gefragt habe, weshalb er ihn nicht vorher gewarnt habe; A._____ habe ihm auch gesagt, dass er wegen Widerhandlungen gegen das ANAG zwei Monate Gefängnis bedingt offen habe und es sich nicht leisten könne, Leute ohne Bewilligung zu beschäftigen. Damit brachte A._____ klar zum Ausdruck, was sein Ansinnen an die Adresse des Beschuldigten war: Wer sich darüber beschwert, nicht vor einer Razzia gewarnt worden zu sein und gleichzeitig erwähnt, bereits eine einschlägige Vorstrafe aufzuweisen und in der Probezeit zu stehen, macht unmissverständlich deutlich, dass er künftig orientiert werden will, wann eine Kontrolle bevorsteht; dies muss umso mehr gelten, wenn der Adressat dieser Äusserung nicht in der Lage ist, bei der Erteilung von Bewilligungen - und damit der Legalisierung der Situation - behilflich zu sein. Der Beschuldigte hat denn auch den Wunsch des A._____ sehr genau verstanden, warnte er diesen doch - anders als früher - sofort, als er das nächste Mal von einer geplanten Razzia Kenntnis erhielt. Somit muss man davon ausgehen, dass in der Tat eine Abmachung bestand, der Beschuldigte werde A._____ vor weiteren Polizeikontrollen warnen. Diese Übereinkunft muss zwangsläufig auch die Zuwendungen des A._____ umfassen. Dieser hatte keinen Grund, den Beschuldigten zum Essen einzuladen - was er ja auch mit anderen Stammgästen nicht tat -, es sei denn wegen künftiger Gegenleistungen. Solche können indes nicht darin gesehen werden, dass der Beschuldigte den Tänzerinnen half, denn diese Dienste erfolgten, wie bereits festgestellt, im eigenen Interesse des Beschuldigten und grösstenteils unabhängig von A._____ " (angefochtener Entscheid S. 12 zweiter Absatz).

E. 3.2

Der Beschwerdeführer anerkennt diesen äusseren Ablauf des Geschehens. Er macht jedoch geltend, das Obergericht habe willkürlich angenommen, er habe A._____ als Gegenleistung für die offerierten Getränke und Mittagessen über eine bevorstehende Razzia informiert. Er sei diesem vielmehr freundschaftlich verbunden gewesen und habe ihn auch zu sich eingeladen. Zudem habe er dessen Freundin B._____ bei sich beherbergt und eine Arztrechnung für sie bezahlt, welche ihm A._____ nicht zurückerstattet habe. Er sei daher vielleicht in einer gewissen Naivität davon ausgegangen, die Einladungen von A._____ seien im Rahmen ihrer freundschaftlichen Beziehungen erfolgt, und er habe diesen auch aus Freundschaft vor der Razzia gewarnt; die Annahme des Obergerichts, er habe dies wegen einer Gegenleistung - den Einladungen - getan, sei willkürlich.

E. 3.3

Damit legt der Beschwerdeführer indessen bloss seine Sicht der Dinge dar, wie er es bereits vor Obergericht tat. Seine Argumentation ist nicht geeignet, die Schlussfolgerung des Obergerichts, dass er A._____ nicht (nur) aus Freundschaft, sondern (auch) als Entgelt dafür, dass er ihn wiederholt mit Tänzerinnen zum Essen eingeladen hatte, vor der bevorstehenden Razzia warnte, als willkürlich nachzuweisen. Das Obergericht hat auch in haltbarer Weise begründet, weshalb es davon ausging, der Beschwerdeführer habe B._____ aus Sympathie geholfen, und nicht etwa als Gegenleistung für die Einladungen ihres Freundes A._____. Die Willkürfrage ist somit, soweit sie überhaupt den gesetzlichen Anforderungen entspricht, offensichtlich unbegründet.

E. 4

Die Beschwerde ist somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Kosten (Art. 156 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.